

RECHTSTIPP

DER EX UND DIE STEUER »AUCH DAS NOCH!«

»Ich habe mich so auf die Steuererstattung gefreut und jetzt soll ich sie nicht bekommen? Das geht doch nicht nach dem, was mein Ex mir angetan hat!« Meine Mandantin saß vor mir und verstand die Welt nicht mehr.



MATTHIAS AMBERG

INFO

Matthias Amberg ist
Fachanwalt für Familienrecht
und Erbrecht in Aschaffenburg.

HEFTIGE TRENUNG

Meine Mandantin hatte sich im April 2020 von ihrem Ehemann getrennt, nachdem er sie misshandelt und geschlagen hatte. Im Zuge der Trennung musste sogar ein Gewaltschutzverfahren eingeleitet werden; erst danach war unsere Mandantin vor ihrem Ehemann sicher.

Unsere Mandantin wurde im Jahr 2020 nach Steuerklasse 5 veranlagt und hatte sehr hohe steuerliche Abzüge, während ihr Ex nach Steuerklasse 3 veranlagt wurde und im Endeffekt zu wenig Steuer gezahlt hatte. Trotz dieser Einkommensunterschiede weigerte sich der Ehemann, Unterhalt zu zahlen, so dass auch dies gerichtlich geklärt werden musste.

Nun forderte ihr Ex-Ehemann über seinen Rechtsanwalt die Mandantin auf, der sogenannten steuerlichen Zusammenveranlagung für das abgelaufene Kalenderjahr 2020 zuzustimmen mit der Konsequenz, dass unsere Mandantin ihre sicher geglaubte Steuererstattung verlieren würde.

STEUERLICHE VERANLAGUNG

Ehegatten können gemäß Paragraph 26 EStG zwischen der getrennten und der gemeinsamen Veranlagung wählen, sofern sie nicht dauernd getrennt gelebt haben. Nachdem man im Trennungsjahr zumindest eine gewisse Zeit noch nicht getrennt gelebt hat, ist die Zusammenveranlagung daher auch noch im Jahr, in dem man sich trennt, möglich.

Bei der gemeinsamen Veranlagung wird das Einkommen

beider Ehegatten zusammenge-rechnet, während bei der getrennten Veranlagung jeder Ehegatte sein Einkommen nur so versteuert, als wäre er nicht verheiratet. Im Falle der gemeinsamen Veranlagung würde die Mandantin keine Steuer-rückerstattung erhalten, vielmehr würde ihre aufgrund der Steuerklasse 5 zu viel gezahlte Lohnsteuer mit der von ihrem Ehemann aufgrund der Lohnsteuerklasse 3 zu wenig gezahlten Lohnsteuer verrechnet werden.

ZUSTIMMUNGS- PFLICHT

Aufgrund des ehelichen Rück-sichtnahmegebots, das über die Trennung und Scheidung hinaus andauert, besteht grundsätzlich die Verpflichtung, der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung für das Trennungsjahr zuzu-stimmen. Dass man bei einer getrennten Veranlagung eine Steuerrückerstattung erhalten

würde, die bei der gemeinsamen Veranlagung entfällt, stellt keinen unangemessenen Nachteil dar. Denn bis zur Trennung wurde gemeinsam gewirtschaftet, so dass das Einkommen auch gemeinsam ausgegeben worden ist.

Nach der Trennung wurde der Unterhalt mit den be-stehenden Steuerklassen errechnet, so dass der unterhaltsbe-rechtigte Ehegatte aufgrund seiner schlechteren Lohnsteuer-klasse und dem damit niedrige-ren Einkommen auch einen hö-heren Unterhalt bekommen hat. Grundsätzlich müsste daher unsere Mandantin der gemein-samen Veranlagung zustimmen.

KEINE EINBAHNSTRASSE

Das eheliche Rücksichtnahme-gebot gilt jedoch für beide Ehe-gatten. Verletzt der, die gemein-same Veranlagung begehrende, Ehegatte seinerseits das eheliche Rücksichtnahmegebot, kann er dies vom anderen nicht mehr einfordern. Hier hat der Ehe-mann unsere Mandantin kör-perlich misshandelt und damit offensichtlich gegen dieses eheli-che Gebot verstoßen. Er kann daher ausnahmsweise nicht von unserer Mandantin verlangen, der gemeinsamen Veranlagung zuzustimmen. Vielmehr darf unsere Mandantin eine getrennte Veranlagung durchführen, was bei ihr zu einer Steuerrück-erstattung führen wird.

»Familienrecht ist manchmal echt cool«, freute sich unsere Mandantin. Das kann ich als Familienrechtler natürlich nur bestätigen.



ANZEIGE

Frühling für Ihre Gesundheit!

Unsere Top-Angebote
vom 01.03. bis 31.03.2021

Unsere easyAngebote:

**Biochemie Pflüger
Schlüssersalze**

verschiedene Sorten



-30,5%
AVP** 12,95€
8,99 €

400 Tabletten

**Cetaphil
Feuchtigkeitscreme**

Gesicht & Körper - für trockene,
empfindliche Haut



-28,4%
UVP** 27,95€
19,99 €

456 ml (43,84 € / 100 ml)

**Clearblue
Schwangerschaftstest**

mit Wochenbestimmung



-24,8%
UVP** 19,96€
14,99 €

2 Stück

**KadeFungin
Befeuchtungsgel**

gegen Scheidentrockenheit



-21,8%
UVP** 11,50€
8,99 €

30 ml (29,97 € / 100 ml)

Monapax Sirup

gegen Husten



-25,7%
AVP** 13,45€
9,99 €

150 ml (6,66 € / 100 ml)

* Für rezeptpflichtige Arzneimittel, die der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen, sowie für Bücher gelten einheitliche Abgabepreise.
**Preisnachlässe beziehen sich auf den UVP (vom Hersteller angegebene unverbindliche Preisempfehlung) oder den AVP (AVP = Für den Fall der Abgabe zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse (KK) vom pharmazeutischen Unternehmer zum Zwecke der Abrechnung der Apotheken mit den KK gegenüber der Informationsstelle für Arzneispezialitäten GmbH (IFA) angegebener einheitlicher Produkt-Abgabepreis im Sinne des § 78 Abs. 3 S. 1, 2. HS AMG, der von der KK im Ausnahmefall der Erstattung abzüglich 5 % an die Apotheke ausgezahlt wird).

Gültig vom 01.03. bis 31.03.2021 und solange der Vorrat reicht. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Keine Haftung für Druckfehler. Abbildung ähnlich, AVPs und UVPs entsprechen dem aktuellen Stand bei Druckschluss.

Inhaber: Bertram Federlein
Am Glockenturm 1, 63814 Mainaschaff
Tel.: 06021 / 580 11-0, Fax: 06021 / 580 11-29
www.easyapotheke-mpc.de
info@easyapotheke-mpc.de
Mo-Fr 9:00-19:00 Uhr, Sa 9:00-16:00 Uhr
Besuchen Sie uns auf Facebook:
facebook.com/easyapotheke-mpc

Easy Apotheke Main Park Center e.K.

easy Apotheke
Main Park Center